

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0013-2015-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Rückbau und Verfüllung einer Teichanlage in der Gräf Fl.-Nr. 3063, Gemarkung Bad
Windsheim, Bad Windsheim;
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Gegenstand:

Der Eigentümer des o. g. Grundstücks beabsichtigt den westlich auf dem Grundstück gelegenen kleineren Weiher (ca. 218 m²) zurückzubauen und zu verfüllen, um anschließend das Areal mit einer Halle zu überbauen.

Bei der beantragten Teichverfüllung handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das geplante Gebäude wird in einem separaten Baugenehmigungsverfahren behandelt.

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Soweit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann auch stattdessen eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Herr Dr. Hahn beantragte mit Antragsunterlagen der vvb GmbH, Herrn Friedrich Mauerer, Uffenheim, vom 23.07.2021 die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Verfüllung des Mühlkanals erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die Planung sieht vor, das als „kleiner Teich“ bezeichnete Gewässer zu verfüllen. Dieses Gewässer wurde nach 1984 hergestellt und war als Winterung für die Fischhaltung vorgesehen. Die Wasserzufuhr erfolgte ausgehend von der Wasserzuleitung zum östlich gelegenen großen Teich. Die Tiefe des kleinen Teiches beträgt ca. 1 m. Auf Grund von Verlandungserscheinungen hat sich jedoch die Wassertiefe verringert und die Eignung zur Winterhaltung von Fischen war nicht mehr gegeben. Im Zusammenhang mit der Umstellung der Teichbewirtschaftung wurde daher die Nutzung des kleinen Teiches eingestellt.

Verbunden damit Einstellung der Nutzung erfolgte auch keine Wasserzuleitung mehr und daher ist kein permanenter Wasserstand mehr gegeben. Eine temporäre Wasserfläche stellt sich nur nach entsprechenden Niederschlagsereignissen ein.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen auf dem Grundstück ist die Verfüllung des jetzt ungenutzten kleinen Teiches vorgesehen.

Betroffen ist eine Fläche von ca. 218 m², die der früheren Ausdehnung der Wasserfläche entspricht.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die vorgesehene Verfüllung des kleinen Teiches steht im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen auf dem land- und fischereiwirtschaftlich genutzten Grundstück.

Zusätzlich wird die Zuleitung zum östlich gelegenen Weiher auf größerer Länge als bisher verrohrt und im Lochgraben wird für eine geplante Überfahrt ebenfalls eine Verrohrung verlegt.

Die betreffende Teichanlage wurde 2015 mit Bescheid vom 06.10.2015 (Az.: 42-6410.03-0013-2015-st) genehmigt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche

Mit der geplanten Verfüllung des kleinen Teiches sind keine flächenmäßigen Änderungen verbunden; es findet auch keine Versiegelung statt.

Boden

Der Boden in diesem Bereich ist durch den Aushub des kleinen Teiches bereits stark verändert. Mit der Verfüllung wird wieder eine durchgängige Bodenoberfläche hergestellt.

Wasser

Die Ableitung von Wasser aus dem Lochgraben zur Aufrechterhaltung eines permanenten Wasserstandes wurde bereits eingestellt, dadurch verbleibt mehr Wasser im Lochgraben.

Das im Bereich der geplanten Verfüllung anfallende Niederschlagswasser kann nach wie vor in diesem Bereich versickern.

Tiere und Pflanzen

Mit der Verfüllung des kleinen Teiches verändert sich in diesem Bereich der Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung war der kleine Teich nicht mehr wasserführend. In den umliegenden Gewässern bzw. Wasserflächen im Nahbereich wurden Amphibienvorkommen festgestellt. In einer nebenliegenden zeitweiligen Wasserfläche befanden bis zu deren jahreszeitlich bedingten Austrocknen Gelbbauchunken, im großen Teich wurden Grün-/Teichfrösche und Erdkröten festgestellt, außerdem konnten rufende Laubfrösche erfasst werden. Schutzwürdige Pflanzen oder Pflanzenbestände wurden nicht festgestellt.

Natur und Landschaft

Der kleine Teich ist bisher optisch in der Landschaft nur sehr begrenzt wahrnehmbar, da sich auf dem Gelände neben der bestehenden Bebauung mit mehreren Gebäuden auch flächenhafte und lineare Gehölzbestände befinden.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Abfälle fallen nicht an.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Mit der geplanten Maßnahme geht keine Umweltverschmutzung oder Belästigung einher.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Technologien

Durch den geplanten Gewässerausbau ist, mit Blick auf die eingesetzten Stoffe und Technologien, nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Unfallrisiko auszugehen. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Im Vorhabengebiet bestehen keine Anlagen Dritter, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

2. 1. Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Die geplante Verfüllung findet in einem land- und fischereiwirtschaftlich genutzten Bereich statt.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Bei dem kleinen Teich handelt es sich um ein kleinflächiges, künstlich hergestelltes Gewässer, dessen permanente Wasserfläche nur durch die Wasserzuleitung gegeben war. Die Ableitung von Wasser aus dem Lochgraben in den kleinen Teich wurde bereits eingestellt und das Wasser fließt im Lochgraben weiter.

Der Bereich der geplanten Verfüllung hat eine Größe von ca. 218 m² und liegt auf einem land- und fischereiwirtschaftlich genutzten Grundstück, das die hierfür typischen baulichen Anlagen und Nutzungsspuren aufweist.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Der Bereich der geplanten Maßnahme befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Westlich und nördlich der an das Grundstück angrenzenden Wirtschaftswege beginnt das FFH-Gebiet 6327-371.16 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ und das SPA-Gebiet 6327-471.15 „Südlicher Steigerwald“, die hier eine flächengleiche Abgrenzung haben. Diese Schutzgebiete sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Im Bereich der geplanten Maßnahme und deren Umfeld befinden sich keine Flächen dieser Schutzkategorien.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Diese Schutzgebiete werden nicht tangiert.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Das Grundstück, auf dem die Maßnahme geplant ist, liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-00569.01 „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)“. Negative Auswirkungen sind durch das Vorhaben aber nicht zu erwarten. Die vorgegebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betreffen Tiere.

2.3.5 Naturdenkmäler

Es sind vor Ort keine Naturdenkmäler vorhanden.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen

Auch diese Schutzkategorien sind nicht vor Ort.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich der Maßnahme sind keine Biotope vorhanden.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Die o. g. Gebiete liegen nicht im Areal der Maßnahme.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im Bereich der geplanten Maßnahme und deren Umfeld befinden sich keine Flächen dieser Schutzkategorien.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Da das Areal und die nähere Umgebung unbewohnt sind, ist diese Kategorie nicht betroffen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften

Diese Schutzgebiete sind nicht vor Ort vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Boden

Mit der geplanten Verfüllung des kleinen Teiches findet keine Versiegelungen statt, somit tritt auch kein Verlust von Boden auf.

Wasser

Das im Bereich der geplanten Verfüllung anfallende Niederschlagswasser kann nach wie vor in diesem Bereich versickern.

Die Ableitung von Wasser aus dem Lochgraben zur Aufrechterhaltung einer permanenten Wasserfläche wurde bereits eingestellt, dadurch verbleibt mehr Wasser im Lochgraben.

Luft/Klima

Da keine Versiegelung stattfindet, sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft/Klima zu erwarten.

Tiere

Der kleine Teich hatte nur durch dauerhafte Wasserzuleitung eine Wasserfläche, mit der Einstellung der Wasserzuleitung ist nur noch nach entsprechenden Niederschlagsereignissen eine temporäre Wasserfläche gegeben.

Da im direkten Nahbereich um den kleinen Teich diese Gewässer bzw. Wasserfläche bestehen und von Amphibien genutzt werden, gehen von der geplanten Verfüllung des kleinen Teiches keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Selbst wenn er noch wasserführend wäre, stünden für potenziell dort vorkommende Amphibien Ausweichgewässer im Nahbereich zu Verfügung. Diese weisen hinsichtlich Größe und Ausgestaltung deutliche Unterschiede auf und decken damit ein breites Spektrum an Habitatansprüchen ab.

Pflanzen

Da keine schutzwürdigen Pflanzen oder -bestände festgestellt wurden und der flächenmäßige Verlust an wasserbezogener Vegetationsfläche sehr gering ist, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auf der verfüllten Fläche ist weiterhin Biotoppotential für Pflanzen gegeben, da keine Versiegelung stattfindet.

Landschaft

Die Verfüllung des kleinen Teiches hat keine Auswirkungen auf die Landschaft. Zum einen handelt es sich um eine sehr kleine Fläche, deren Wahrnehmung durch die umliegenden Bereiche mit Gehölzbeständen und einem größeren Gewässer deutlich überlagert wird, zum anderen ergibt sich mit der Verfüllung keine vertikale Ausdehnung über die bestehende Geländeoberfläche hinaus.

Kultur-/Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

Mensch

Mit der geplanten Maßnahme sind keine negativen Umweltauswirkungen für Menschen verbunden.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Nur in Bezug auf Tiere und Pflanzen sind durch die Maßnahme überhaupt sehr geringe Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die o. g. Maßnahmen auf die Schutzgüter treten mit Sicherheit ein, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere treten ab Beginn der Bauphase ein.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Teichanlage wird voraussichtlich kurz vor der darauf geplanten Halle verfüllt werden. Die Auswirkungen dieses Gebäudes sind voraussichtlich eher gering.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Wenn die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen aus der vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet werden, können unnötige negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen verhindert bzw. kompensiert werden.

Neustadt a.d.Aisch, den 27.08.2021

gez.
Cetinkaya (Oberregierungsrat)